

Zuständigkeit von nationaler Gerichtsbarkeit für Soldaten im Auslandseinsatz

EGMR, Urteil vom 20. November 2014 (App. no. 47708/08)

Case of Jaloud v. The Netherlands

I. Sachverhalt (gekürzt)

Am 21. April 2014 näherte sich ein unbekanntes Auto einer Straßensperre. Kurz vor der der Sperre drehte der Wagen und die sich darin befindlichen Personen beschossen die irakischen Soldaten. Niemand wurde verletzt. In der Folge wurden sechs niederländische Soldaten unter dem Kommando von Leutnant A. zum Checkpoint gerufen. Kurz nach ihrer Ankunft näherte sich ein anderer Wagen mit hoher Geschwindigkeit. Dieser überfuhr eine Barke, die die Sperre markierte und wurde in der Folge von den niederländischen Soldaten beschossen (Leutnant A gab 28 Schuss aus seiner Waffe ab). Erst als auch die irakischen Soldaten den Wagen beschossen stoppte dieser.

Herr Azhar Sabah Jaloud befand sich auf dem Beifahrersitz und wurde dabei mehrfach getroffen, u.a. in die Brust. Dieser verstarb an seinen Verletzungen. Ein Röntgenbild zeigte mehrere Einschüsse, unter anderem in die Brust. Es wurde nicht festgestellt, wer die tödlichen Schüsse abgegeben hat.

II. Entscheidungsgründe

Das Gericht stellte fest, dass bereits in vorangegangenen Entscheidungen festgestellt wurde, dass grundsätzlich die Gerichtsbarkeit eines Staates auf sein Territorium begrenzt ist und die Gerichtsbarkeit nur in Ausnahmefällen auf außerstaatliches Territorium erweitert werden muss. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass eine Gerichtsbarkeit außerhalb des staatlichen Territoriums dann vorliegt, wenn der Staat über ein fremdes Territorium Kontrolle ausübt, hierbei ist nicht entscheidend ob er Kontrolle über jeden einzelnen der untergebenen regionalen Verwaltung hat. Wenn dies der Fall ist, ist die kontrollierende Macht verpflichtet Artikel 1 der Konvention auf alle Einwohner dieses Territoriums anzuwenden. Zur Feststellung des Vorliegens einer solchen Kontrollfunktion ist nicht immer Artikel 42 Haager Landkriegsordnung ausschlaggebend. Ein Staat wird nicht aus der Verantwortung entlassen nur durch den Umstand, dass ein anderer Staat die operative Kontrolle innehat. Die Niederlande hatte die vollständige Befehlsgewalt über ihre Streitkräfte auch wenn sie ihren Tagesbefehl von den britischen Streitkräften erhielten, denn die Ausführung stand unter der alleinigen Kontrolle der niederländischen Streitkräfte.

III. Problemfeld

Der EGMR hat den Standpunkt bezüglich der Anwendung der Konvention auch auf Gebiete außerhalb der Gültigkeit der Konvention wünschenswerterweise geändert. In *Banković* und andere vertrat er noch den Standpunkt, dass das zur Verfügung stellen von militärischem Personal und Flugzeugen keine Verpflichtung beim gebenden Staat auslöst weshalb er seine Zuständigkeit ablehnte. Durch diese Ablehnung kam es zu einer wenig wünschenswerten Zuständigkeitslücke. In *Al-Skeini* und andere gegen das Vereinigte Königreich argumentierte er zugunsten der Verpflichtung Großbritanniens zur Anwendung des Artikel 1 der Konvention mit der Begründung, dass das Vereinigte Königreich als Besatzungsmacht alleinige und vollständige Kontrolle über das betreffende Territorium gehabt habe und daher seine Gerichtsbarkeit sich auch auf das besetzte Gebiet erstrecke. Nun stellte der EGMR in dieser Entscheidung fest, dass bereits die Kontrolle über ein kleines begrenztes Gebiet ausreichen soll um einen Staat zu verpflichten.